Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 19.01.2022 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 09.03.2022 befürwortet und in der 352. Sitzung des Präsidiums am 05.05.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2022, S. 642).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Islamische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

(1) Das Studienprogramm für das Fach Islamische Religion im Masterstudiengang Lehramt an Hauptund Realschulen gliedert sich wie folgt:

Identifier	Pflichtbereich	sws	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraus- setzungen
IT-MM_FDHR	Mastermodul Fachdidaktik Haupt- Realschule	4	8	1	3.	siehe § 2 Abs. 4
IT-MM_IKa	Masterhauptmodul 2: Plurale Gesellschaft und inter- kulturelle Theologie	2	4	1	1.	
	Summe	6	12			
Eines der folgenden Projektbandmodule						
IT-PB_FF	Projektband: Fachspezifische Forschung – Islamische Religion	6	15	2-3	1./2.	
IT-PB_AF	Projektband: Aktionsforschung – Islamische Religion	6	15	2-3	1./2.	
IT-PB_SE	Projektband: Schulentwicklungsforschung – Islamische Religion	6	15	2-3	1./2.	
IT-MK	Masterkolloquium Islamische Religion	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	6-14	12-30			

(2) Wird die Masterarbeit im Fach Islamische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Islamische Religion zu absolvieren. ²Der Umfang der Masterarbeit liegt in der Regel bei mindestens 100.000 bis 120.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). ³Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den drei gedruckten Exemplaren auch in einer elektronischen Fassung (PDF) im zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs 3 Erziehungs- und Kulturwissenschaften abgegeben werden.

- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul IT-MM_FDHR ist die erfolgreiche Teilnahme an der Komponente 1a/1b sowie der Komponente 2 des Moduls ZLB-PPH-GHR (Praxisphase GHR)

§ 3 In-Kraft-Treten, Übergangsnestimmungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2022/2023 im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können beim Prüfungsausschuss den Verbleib in dem bisher geltenden fachspezifischen Teil "Islamische Religion" der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" (AMBl. Nr. 03/2015, S. S. 242) beantragen.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil "Islamische Religion" zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" (AMBl. Nr. 03/2015, S. S. 242) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil "Islamische Religion" zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen".